

Sozialversicherungsgesetz Fürsorge
298 ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

298 ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 16. Feber 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Erwin Biringer
Klappe 6303 Durchwahl

Zl. 41.010/2-1/1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990;

28 Po
20. 2 1990
21.2.1990 Quo
A. Hajek

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1990 samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 30. März 1990 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Entwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
Dr. Walter Geppert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfram

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 41.010/2-1/1990

1010 Wien, den 16. Feber 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Erwin Biringer
Klappe 6303 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen
geändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1990;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An
das Bundeskanzleramt,
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
das Bundeskanzleramt, Sektion II,
das Bundeskanzleramt, Sektion IV,
alle Bundesministerien,
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V,
den Parlamentsklub der FPÖ,
den Parlamentsklub der "Grünen",
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Rechnungshof,
die Finanzprokurator,
die Volksanwaltschaft,
den Datenschutzrat,
das Österreichische Statistische Zentralamt,
alle Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung,
den österreichischen Städtebund,
den österreichischen Gemeindebund,
den österreichischen Arbeiterkammertag,
die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Wien; Nieder-
österreich; Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten;
Steiermark; Tirol; Vorarlberg,
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
die Kammern der gewerblichen Wirtschaft für Wien; Nieder-
österreich; Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten;
Steiermark; Tirol; Vorarlberg,
den österreichischen Landarbeiterkammertag,
die Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Land- und
Forstwirtschaft in Niederösterreich; für Oberösterreich,

- 2 -

die Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
die Landarbeiterkammer in Kärnten,
die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
die Landeslandwirtschaftskammer f. Tirol, Sektion Dienstnehmer,
die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer,
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
die Wiener Landwirtschaftskammer,
die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer,
die Burgenländische Landwirtschaftskammer,
die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg; in Kärnten,
die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark,
die Landwirtschaftskammer für Tirol, Sektion Dienstgeber,
die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg,
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
die Rechtsanwaltskammer für Wien,
die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich,
die Rechtsanwaltskammer für Burgenland,
die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer,
die Salzburger Rechtsanwaltskammer,
die Rechtsanwaltskammer für Kärnten,
die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer,
die Tiroler Rechtsanwaltskammer,
die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer,
die Österreichische Notariatskammer,
die Notariatskammern für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten; Steiermark; Tirol und Vorarlberg,
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs,
die Österreichische Ärztekammer,
die Österreichische Dentistenkammer,
die Österreichische Apothekerkammer,
die Bundes-Ingenieurkammer,
die Kammer der Wirtschaftstrehänder in Wien,
die Österreichische Patentanwaltskammer,
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
den Österreichischen Zivilinvalidenverband,
die Lebenshilfe Österreichs,
die Volkshilfe,
den Österreichischen Blindenverband,
die Caritaszentrale Österreichs,
den Verein für Sachwalterschaft,

- 3 -

den Berufsverband österreichischer Diplom-Sozialarbeiter,
den Verein für Fachbetreuer geistig und mehrfach behinderter
Menschen in Österreich,
die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Invalidenverbände
Österreichs,
den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des
Faschismus,
die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten,
den Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und
Opfer des Faschismus (KZ-Verband),
den Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol,
die Israelitische Kultusgemeinde Wien,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten,
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Arbeit und
Soziales für die Bediensteten dieses Ressorts mit Ausnahme
der Bediensteten der Arbeitsämter,
die Vereinigung Österreichischer Industrieller,
den Österreichischen Bundesjugendring,
den Österreichischen Familienbund,
den Katholischen Familienverband Österreichs,
die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde,
die Österreichische Rektorenkonferenz,
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung,
den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft,
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre,
die Mietervereinigung Österreichs,
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub,
die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
die Österreichische Bischofskonferenz,
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB,
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen,
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
den Österreichischen Bundestheaterverband,
das Österreichische Normungsinstitut,
das Wirtschaftsforum der Führungskräfte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1990 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 30. März 1990 bekanntzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, darf

- 4 -

angenommen werden, daß vom dortigen Standpunkt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

Bemerkt wird, daß 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden sind. Es wird er-
sucht, eine allfällige Stellungnahme ebenfalls in 25-facher
Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln
und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in
Kenntnis zu setzen.

Beilagen:

Gesetzentwurf samt Erläuterungen

Der Bundesminister:

Dr. Walter Geppert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter Geppert

Bundesgesetz vom _____, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 wird der Betrag "3 538 S" durch den Betrag "3 678 S" ersetzt.

2. Im § 42 Abs. 3 werden die Beträge "2 775 S" und "4 194 S" durch die Beträge "2 915 S" und "4 334 S" ersetzt.

3. Dem § 63 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen."

- 2 -

4. § 73 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 80 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen."

ARTIKEL II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46b wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen."

2. § 52 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 80 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen."

ARTIKEL III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 5 lautet:

"5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 6 957 358 Schilling zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören."

2. Im § 11 Abs. 5 werden die Beträge "8 030 S", "7 093 S" und "10 162 S" durch die Beträge "8 170 S", "7 233 S" und "10 362 S" ersetzt.

- 4 -

3. § 11a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."

4. Dem § 11a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen."

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 11a oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen oder der Änderung der Bewertungssätze besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt."

- 5 -

ARTIKEL IV

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 721/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

ARTIKEL V

(1) Zur Versorgungsleistung, die für den Monat Juli 1990 gebührt, ist von Amts wegen eine einmalige Sonderzahlung zu gewähren. Diese Sonderzahlung errechnet sich aus jeweils 1 vH der für den Zeitraum vom 1. Jänner 1990 bis 30. Juni 1990 gebührenden, wiederkehrenden Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz, soweit sie der alljährlichen Anpassung unterliegen, einschließlich der Sonderzahlungen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Eine Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden besteht nicht.

- 6 -

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die im § 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Versorgungsleistungen, Einkommensbeträge und Krankenversicherungsbeiträge mit Ausnahme der in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 genannten Beträge sowie die im § 11a des Opferfürsorgegesetzes angeführten Versorgungsleistungen mit Ausnahme der im § 11 Abs. 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Beträge mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 errechneten und gerundeten Beträge. Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Die sich aus diesem Bundesgesetz für die Monate Jänner bis Juni 1990 ergebenden einmaligen Sonderzahlungen und die für diesen Zeitraum zu Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung geleisteten Sonderzahlungen haben bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gemäß § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und § 25 des Heeresversorgungsgesetzes außer Betracht zu bleiben.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die Beschädigtenrenten (einschließlich der Familienzuschläge) und Hinterbliebenenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz mit dem 1,010fachen zu vervielfachen, wenn der Anfall oder die letzte Neubemessung der Rente gemäß § 24 Abs. 8 des Heeresversorgungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten ist. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht. In gleicher Weise sind die im § 53

- 7 -

Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes angeführten Krankenversicherungsbeiträge zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

ARTIKEL VI

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl.Nr. 78, über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1990 wird aufgehoben.

(2) Art. II der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1990, BGBl.Nr. 34, wird aufgehoben.

ARTIKEL VII

Art. III Z 1 und Art. IV treten mit 1. Jänner 1990, Art. I Z 3 und 4, Art. II sowie Art. III Z 4 mit 1. Jänner 1991, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1990 in Kraft.

ARTIKEL VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

1. Problem und Ziel

- a) Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG an die durch den Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten um 1 vH ab 1. Jänner 1990.
- b) Existentielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer.
- c) Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem BEinstG und des für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellten Betrages.

2. Lösung

- a) Erhöhung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH.
- b) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung ab 1. Juli 1990.
- c) Erhöhung der Ausgleichstaxe und des für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellten Betrages um 1 vH.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG und die existentielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer bedingt einen budgetären Mehraufwand, der im Jahr

1990	63,7 Millionen Schilling	
1991	64,6 Millionen Schilling	
1992	61,8 Millionen Schilling	
1993	59,0 Millionen Schilling	beträgt.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Die Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), Heeresversorgungsgesetz (HVG) und Opferfürsorgegesetz (OFG) werden wie die Pensionen und die Versehrtenrenten in der gesetzlichen Sozialversicherung jährlich angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) festgesetzten Anpassungsfaktor. Der Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG sieht nunmehr die von der Bundesregierung bereits angekündigte zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten ab 1. Jänner 1990 um 1 vH vor. Um eine Benachteiligung der Bezieher von Versorgungsleistungen zu vermeiden, sollen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf auch die vergleichbaren Leistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH erhöht werden.

Die existenzielle Absicherung jener Kriegsopfer und Opfer der politischen und rassischen Verfolgung, die nur über Einkünfte zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes verfügen, zählt zu den vorrangigen Aufgaben im Bereiche des Versorgungsrechtes. Zum Zweck der Sicherung der Existenzgrundlage für diesen Personenkreis sollen deshalb ferner entsprechend der ebenfalls durch den Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ab 1. Juli 1990 jene Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und dem OFG angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Neben den Versorgungsbezügen werden auch die Ausgleichstaxen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und der für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellte Betrag jährlich mit dem für den

- 2 -

Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor angehoben. Die durch die 49. Novelle zum ASVG vorgesehene Aktualisierung der Anpassung für das Jahr 1990 ist deshalb auch durch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichstaxen und des für die Fürsorge im Rahmen des OFG aus dem Ausgleichstaxfonds bereitzustellenden Betrages nachzuvollziehen.

Schließlich enthält der Entwurf noch Bestimmungen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Harmonisierung des Versorgungsrechtes dienen. Eine Neuregelung im Bereiche der Abrechnung der Kostenersätze in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erweist sich auf Grund des verstärkten Rückganges der Zahl der Kriegshinterbliebenen als notwendig.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden bis zum Jahre 1993 voraussichtlich folgende budgetäre Mehraufwendungen bedingen:

- Erhöhung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH

1990	59,2 Millionen Schilling
1991	56,1 Millionen Schilling
1992	53,7 Millionen Schilling
1993	51,4 Millionen Schilling.

- Außerordentliche Anhebung der für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen

1990	4,5 Millionen Schilling
1991	8,5 Millionen Schilling
1992	8,1 Millionen Schilling
1993	7,6 Millionen Schilling.

- 3 -

Die der Existenzsicherung dienenden Versorgungsleistungen für die Witwen und Eltern sind durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden. Die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze durch die 49. Novelle zum ASVG wird deshalb im Bereiche der Witwen- und Elternversorgung nach dem KOVG 1957, HVG und OFG in den Jahren 1990 bis 1993 folgenden zusätzlichen budgetären Mehraufwand bedingen:

1990	21,3 Millionen Schilling
1991	41,4 Millionen Schilling
1992	40,1 Millionen Schilling
1993	38,9 Millionen Schilling.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" und "militärische Angelegenheiten" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie die Verfassungsbestimmungen des Art. I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle) und des Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 721/1988.

- 4 -

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 KOVG 1957) und Art. III Z 2 (§ 11 Abs. 5 OFG):

Der Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG sieht u.a. eine Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen ab 1. Juli 1990 um den Betrag von 140 S bei Alleinstehenden und den Betrag von 200 S bei Verheirateten vor.

Entsprechend dieser Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 63 Abs. 9 KOVG 1957), Art. II Z 1 (§ 46b Abs. 8 HVG) und Art. III Z 4 (§ 11a Abs. 5 OFG):

Durch die Ergänzung des § 63 KOVG 1957, § 46b HVG und § 11a OFG soll sichergestellt werden, daß auch für jene Versorgungsleistungen, Einkommensbeträge und Krankenversicherungsbeiträge, die ab einem Zeitpunkt anzupassen sind, der vor dem 1. Jänner 1991 liegt, die durch die 49. Novelle zum ASVG für das Jahr 1990 vorgesehene aktualisierte Anpassung Berücksichtigung findet.

- 5 -

Zu Art. I Z 4 (§ 73 Abs. 1 zweiter Satz KOVG 1957) und Art. II Z 2 (§ 52 Abs. 1 zweiter Satz HVG):

Der Bund hat den Gebietskrankenkassen jene Kosten zu ersetzen, die durch die Versicherung der Kriegshinterbliebenen und der Hinterbliebenen nach dem HVG erwachsen. Die Ersatzbeträge sind vorschubweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes zu überweisen.

Durch den stärkeren Rückgang der Zahl der Versicherten nach dem KOVG 1957 ergibt sich, daß auf Grund der derzeit geltenden Regelungen die Vorschubleistungen in den nächsten Jahren höher sein würden als der tatsächliche Aufwand der Gebietskrankenkassen.

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll deshalb die Vorschubleistung der tatsächlichen jährlichen Aufwandsentwicklung der Gebietskrankenkassen für die Versicherten nach dem KOVG 1957 und dem HVG angepaßt werden.

Zu Art. III Z 1 und 3 (§ 6 Z 5 und § 11a Abs. 2 OFG) und Art. VI Abs. 2:

Der für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellte Betrag wird jährlich mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor angehoben. Die durch die 49. Novelle zum ASVG vorgesehene Aktualisierung der Anpassung für das Jahr 1990 hat deshalb auch durch eine entsprechende Erhöhung des für die Fürsorge im Rahmen des OFG aus dem Ausgleichstaxfonds bereitzustellenden Betrages Berücksichtigung zu finden. Durch die Neufestsetzung dieses im § 6 Z 5 OFG angeführten Betrages ist Art. II der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1990, BGBl.Nr. 34, überholt und deshalb aufzuheben.

- 6 -

Zu Art. III Z 5 (§ 16 Abs. 3 OFG):

Mit der Aufnahme eines Abs. 3 in den § 16 OFG soll die Erlassung von Neubemessungsbescheiden durch die Ämter der Landesregierungen von entsprechenden Anträgen der Versorgungsberechtigten abhängig gemacht werden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und folgt der vergleichbaren Regelung des § 86 Abs. 2 KOVG 1957.

Zu Art. IV (§ 9 Abs. 2 BEinstG) und Art. VI Z 1:

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, BGBl.Nr. 642, wurde der Anpassungsfaktor für den Bereich des ASVG für das Kalenderjahr 1990 mit 1,030 festgesetzt. Unter Zugrundelegung dieses Anpassungsfaktors wurde gemäß § 9 Abs. 2 BEinstG mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl.Nr. 78, die Höhe der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 mit 1 600 S festgelegt.

Durch die mit der 49. ASVG-Novelle vorgesehene Erhöhung der Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung um 1 vH wird der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1990 faktisch auf 1,040 angehoben. Legt man diesen Anpassungsfaktor der Anpassung der Ausgleichstaxe zugrunde, so ergibt sich durch die Vervielfachung der Ausgleichstaxe für 1989 (1 560 S) mit dem 1,040fachen unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 9 Abs. 2 BEinstG eine Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 von 1 620 S.

Da die Neufestsetzung des Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG nicht explizit kundgemacht wird, kann die nunmehrige Festsetzung der Ausgleichstaxe nicht mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales erfolgen. Durch die Änderung der ersten beiden Sätze des § 9 Abs. 2 BEinstG wird die Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 mit monatlich 1 620 S festgesetzt. Wie bisher ist dieser Betrag in den Folgejahren ab

- 7 -

dem 1. Jänner 1991 jährlich mit dem für das ASVG geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Wegen der Festsetzung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 durch dieses Bundesgesetz ist die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl.Nr. 78, aufzuheben.

Zu Art. V:

Die Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, dem HVG und dem OFG unterliegen wie die Pensionen und Versehrtenrenten in der gesetzlichen Sozialversicherung der jährlichen Anpassung, die mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor vorgenommen wird. Der Entwurf der 49. Novelle zum ASVG sieht nunmehr eine von der Bundesregierung bereits angekündigte zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten ab 1. Jänner 1990 um 1 vH vor.

Dies soll für das 1. Halbjahr 1990 in der Weise geschehen, daß die vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1990 gebührende Pensionserhöhung als Sonderzahlung (in Höhe von 7 % des Juni-bezuges) zur Pension oder Rente, die im Monat Juli 1990 bezogen wird, anzuweisen ist. Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sollen sodann die Pensionen und Versehrtenrenten sowie die festen Beträge in der Sozialversicherung mit dem 1,010fachen vervielfacht werden.

Der Art. V sieht entsprechende Regelungen für die Bereiche der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge vor.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZ 1957

Geltende FassungVorgeschlagene Fassung

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3538 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2775 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4194 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3678 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2915 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4334 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 63 Abs. 9:

(9) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und

in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 73 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

§ 73 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 80 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N GHEERESVERSORGUNGSGESETZGeltende FassungVorgeschlagene Fassung

§ 46b Abs. 8:

(8) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 52 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

§ 52 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 80 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N GOPFERFÜRSORGEGESETZGeltende Fassung

§ 6 Z 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. Schilling zum ersten Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Z 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 6,957.358 Schilling zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer
 8.030 S,
 b) anspruchsberechtigte Hinter-
 bliebene 7.093 S,
 c) anspruchsberechtigte Opfer,
 die verheiratet sind oder in
 Lebensgemeinschaft leben
 10.162 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge.

§ 11a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

- a) anspruchsberechtigte Opfer
 8.170 S,
 b) anspruchsberechtigte Hinter-
 bliebene 7.233 S,
 c) anspruchsberechtigte Opfer,
 die verheiratet sind oder in
 Lebensgemeinschaft leben
 10.362 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge.

§ 11a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11a Abs. 5:

(5) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 11a oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen oder der Änderung der Bewertungssätze besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ

Geltende Fassung

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 500 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.